

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich des Munitionersatzes besteht die Anordnung, dass alle 5 zu einem Gewehr gehörenden Munitionstragtiere ins Gefecht folgen, so dass per Gewehr zirka 10 000 Patronen schon bei Beginn des Gefechts vorhanden sind.

B. Reglement für die Kavalleriemaschinengewehrabteilungen.

Die Bestimmungen für die „geschlossene Linie“ und „Feuerlinie“ sind gleich der Infanterie. In der Marschkolonne folgen die Gewehre, deren Pferde auf einen Schritt anschliessen, einander auf einen Schritt Distanz; Kolonnenlänge 150 Schritte. Durch die Kavalleriemaschinengewehrabteilung sollen die früher in der Ordre de Bataille der höhern Kavalleriekörper gestandenen Jägerabteilungen ersetzt werden. Die Einteilung der Abteilung und ihres Kommandanten bei Gefechtsmärschen erfolgt nach den für die Infanterieabteilung geltenden Grundsätzen.

Als vornehmlichste Gefechtsaufgaben sind bezeichnet: 1. Die Teilnahme am Feuergefecht zu Fuss. 2. Die Mitwirkung beim Reiterkampfe; das Beschiessen feindlicher Kavallerie noch vor dem Zusammenstoss mit dem eignen Gros. 3. Bei Zuweisung an die vorgeschobenen Nachrichtendetachements und Abteilungen soll deren Aktions- und Widerstandsfähigkeit erhöht werden; Raschheit und Schnelligkeit der Aktion, um überraschend eine vernichtende Feuerwirkung entfalten zu können, werden besonders betont. Bezüglich des Munitionersatzes ist angeordnet, dass die Munitionstragpferde den Gewehren stets ins Gefecht folgen, so dass in der Feuerstellung für jedes Gewehr sofort 5000 Patronen verfügbar sind. Der weitere Ersatz wird aus den Batteriemunitionswagen, die bei Gefechtsmärschen an der Queue der Truppenkolonne folgen, bewirkt.

ad 3. Gebirgsmaschinengewehrabteilungen sind gegenwärtig bei den Gebirgsregimentern der österreichischen Landwehr organisiert. Jede Abteilung besteht aus 4 Gewehren mit dem Stande von 3 Offizieren, 46 Mann, 2 Reitpferden und 8 Tragtieren. Organisation und Gefechtsverwendung im allgemeinen wie bei der Infanterie.

Gegenwärtiger Stand an Maschinengewehrabteilungen: Es bestehen: a. im Heere 39 Infanterie- und 2 Kavalleriemaschinengewehrabteilungen, 1909 sollen 50, 1910 48 Abteilungen aufgestellt und der Ausbau damit beendet werden; b. in der österreichischen Landwehr 36 Infanteriemaschinengewehrabteilungen und zwar für jedes der Landwehriinfanterieregimenter Nr. 1, 2, 3, 5—36 eine Abteilung zu 2 Gewehren mit dem Stande von 1 Offizier, 9 Unteroffizieren und 20 Mann, ferner 11 Gebirgsmaschinengewehrabteilungen und zwar für jedes

der 11 Bataillone der 3 Gebirgsregimenter (Landwehriinfanterieregiment Nr. 4 und Landesschützenregiment Nr. I und II) eine Abteilung.

Eidgenossenschaft.

— Gemäss § 1 der Verordnung vom 1. Mai 1903, betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, hat das schweiz. Militärdepartement für die bevorstehende Rekrutierung pro 1909 bezeichnet:

A. Als Aushebungsoffiziere und deren Stellvertreter:

1. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst Arnold Nicolet in Lausanne. Stellvertreter: Herrn Oberst Louis Grenier in Lausanne.

2. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst A. Gyger in Neuenburg. Stellvertreter: Herrn Major Maurice Weck in Estavayer.

3. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst Albert Walther in Bern. Stellvertreter: Herrn Oberstleutnant Franz Gerber in Bern.

4. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberstleutnant Adolf Herzog in Aesch (Luzern). Stellvertreter: Herrn Major Emil Gygax in Bleienbach.

5. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst Hans von Mechel in Basel. Stellvertreter: Herrn Major Hans Graf in Brugg.

6. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberst Johann Isler, Kreisinstruktor, in Zürich. Stellvertreter: Herrn Oberstleutnant Jak. Bühler in Zürich.

7. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberstleutnant C. W. Keller in Zollikon. Stellvertreter: Herrn Major Heinr. Stahel in Flawil.

8. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herrn Oberstleutnant M. Roffler in Klosters-Platz. Stellvertreter: Herrn Oberstleutnant A. Chicherio-Sereni in Bellinzona.

B. Als pädagogische Experten.

1. Divisionskreis (Oberwallis inbegriffen): Kanton Genf: Herrn Prof. Scherf in Neuenburg. Kanton Waadt: Die Herren Schulinspektor Merz in Meyriez bei Murten und Prof. Renck in Pruntrut. Kanton Wallis: Herrn Sekundarlehrer Schilliger in Luzern.

2. Divisionskreis: Kanton Neuenburg: Herrn Prof. Jomini in Nyon. Kanton Freiburg: Herrn Prof. Eperon in Cossonay. Kanton Bern (Jura): Herrn Prof. Marius Stössel in Genf.

3. Divisionskreis: Kanton Bern: Die Herren Stäuble, Erziehungssekretär in Aarau, und Fr. Fritschi, Sekundarlehrer in Zürich V.

4. Divisionskreis: Herrn Bezirkslehrer Brunner in Kriegstetten (Solothurn) und Herrn Schulinspektor Dr. Hafter in Glarus.

5. Divisionskreis: Herrn Prof. Nager in Altdorf und Herrn Dr. Hauser, Lehrer in Winterthur.

6. Divisionskreis: Herrn Oberlehrer Altenbach in Schaffhausen und Herrn Gewerbeschullehrer Bruderer in Speicher (Ausserrhoden).

7. Divisionskreis: Herrn Sekundarlehrer Kälin in Einsiedeln und Herrn Schulinspektor Wittwer in Bern.

8. Divisionskreis: Kanton Tessin: Herrn Sekundarlehrer Treuthardt in Bern. Kanton Uri, Schwyz und Glarus: Herrn Oberlehrer Reinhard in Bern. Kanton Graubünden: Herrn Sekundarlehrer Ruf in Basel.

Als Oberexperte (§ 6 des Regulativs für die Rekrutenprüfungen vom 20. August 1906) wurde bezeichnet: Herr Schuldirektor Weingart in Bern, mit dem Vorbehalt, dass wie bisher die Ueberwachung der Prüfungen in der romanischen Schweiz dem Herrn Professor Scherf in Neuenburg übertragen ist.

Ernennung. (Kanton Zürich.) Das Kommando über das Landwehr-Bat. 123 ist dem Herrn Hauptmann Pestalozzi Max in Oerlikon (bisher Adjutant des Bat. 65) unter Beförderung zum Major übertragen worden.

Anslaud.

Deutschland. Die den Truppen ausgegebene „Manöverordnung vom 22. März 1908“ kennzeichnet sich schon dadurch, dass gleich eingangs derselben in der ersten Nummer des Kapitels „Allgemeines“, statt wie früher von Regiments- und Brigade-Exerzieren der Infanterie und Kavallerie, jetzt von Regiments- und Brigade-Uebungen der Hauptwaffen gesprochen wird. Aus dem weiteren Inhalt sei der gegen früher neu hinzugekommene Hinweis hervorgehoben auf die Wichtigkeit kriegsmässiger Marschtiefen.

Für die Armeekorps, die nicht zu Kaisermanövern kommen, ist die normale Manöverdauer auf 10 Tage angesetzt und zwar sind für Brigade-Manöver 3 Tage, Divisions-Manöver mindestens 4 und Korps-Manöver 2 bis 4 Tage zu verwenden, im letztern Fall sind die Brigade-Manöver um einen Tag zu verkürzen. An einem Tag der Divisions- oder Armeekorps-Manöver darf gegen markierten Feind manövriert werden.

Bei Korps-Manövern soll grundsätzlich ein schweres Haubitzbataillon beigezogen werden, währenddem dies dort, wo kein Korps-Manöver stattfindet, nicht vorgeschrieben ist, aber doch als Regel gelten soll.

Die den Manövern vorausgehenden Uebungen der Regimenter und Brigaden (auf den Uebungsplätzen) sollen 10 Tage dauern; es ist freigestellt, zu den Brigade-Uebungen von Infanterie oder Kavallerie Maschinengewehrabteilungen beizuziehen. „Bei gleichzeitiger Anwesenheit verschiedener Waffen auf einem Truppen-Uebungsplatz ist darauf Bedacht zu nehmen, durch gemeinsame Uebungen die Ausbildung zu fördern.“

Im Kapitel über die Durchführung der Manöver wird allen Führern zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, dass die in sorgsamer Arbeit anerzogene Mannszucht während der Manöver nicht erschlafe. Im fernern wird über die Durchführung gesagt: „Der Ausgang eines Kampfes im Kriege hängt von Umständen ab, die sich bei Friedensübungen gar nicht, oder nur in beschränkter Weise geltend machen. Das trifft vornehmlich bei der Waffenwirkung und besonders bei der Wirkung des Feuergefechts auf weite Entfernungen zu. Im Manöver wird diese Wirkung nicht erkennbar und daher oft nicht entsprechend gewürdigt, umso mehr muss der Neigung, sie unbeachtet zu lassen, entgegengetreten werden. In erster Linie ist es Sache aller Führer, die Waffenwirkung des Gegners kriegsmässig zu berücksichtigen; immerhin wird es nicht ausbleiben, dass die Ansichten hierüber aneinandergehen und dass die naturgemäss mangelnde Einsicht in die gegnerischen Verhältnisse deren richtige Beurteilung nicht zulässt.“ Im Anschluss hieran wird die Aufgabe der Schiedsrichter erörtert, welche lediglich in Würdigung der taktischen Lage entscheiden sollen.

Frankreich. Infolge der vielen schlechten Fleischlieferungen von Privatschlächtern für die Truppen werden, wie La Fr. mil. Nr. 7204 mitteilt, in den grössern Standorten Militärschlächtereien eingerichtet werden. Eine Militärkommission, die eingesetzt wurde, um darüber zu beraten, wie den Betrügereien am besten vorzubeugen wäre, hat folgende Beschlüsse gefasst: das gegenwärtig gebräuchliche System der Lieferungsschläge ist zu verlassen, dafür sind Verträge in beschränktem Kreise zu schliessen, die es ermöglichen, die unsichern Elemente auszuschliessen. So viel als möglich sollen die örtlichen Schlächtereien berücksichtigt werden. Den Truppenteilen wird bedeutet, dass Stücke zweiter und dritter Sorte von einem guten Schlachtier

denen erster Sorte von einem mindern Schlachtier vorzuziehen sind. Verboten wird ihnen, Wurst usw. Waren zu verwenden, die nicht in einer Militärschlächtereie oder Regimentsküche hergestellt worden sind, da die Ergebnisse der Untersuchungen zu traurige waren. Alle Köche, Schlächter usw. von Gewerbe sind den Regimentsküchen zuzuteilen; diese Leute dürfen nicht als Ordonnanzen usw. verwendet werden; diejenigen von ihnen, die sich durch besondere Kenntnisse, Reinlichkeit, Sparsamkeit auszeichnen, sollen kleine Vergütungen erhalten. Alle Beläge, nicht nur für Fleischlieferungen, sind genau zu prüfen und sollen fortan die schärfsten Bemerkungen über Art und Beschaffenheit der Lieferungen enthalten. Schliesslich soll das Kalbfleisch, das leicht verdirbt und wenig nahrhaft, dagegen verhältnismässig teuer ist, ausgeschaltet werden.

Militär-Wochenblatt.

Eine wirkliche Präzisions-Uhr

ist für Jung und Alt ein willkommenes Geschenk. Verlangen Sie unsern eleganten Gratis-katalog mit Uhren, Gold- u. Silberwaren u. Bestecken (1200 phot. Abbild.)

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern
(H 5800 Lz. V) (bei der Hofkirche 29).

Bezugsquellen: Schuh- & Sportmagaz.



Einige Tropfen SOHLIN täglich mit der Wichse vermischt erleichtert raschen Dauerglanz u. macht Marschschuhe, Reitstiefel u. Lederhosen geschmeidig und wasserdicht.

Soeben erschienen:

Karl Egli,

Oberstlieutenant im Generalstab.

Taktische Aufgaben mit Lösungen Heft I:
zur Einführung in den taktischen Teil des Exerzierreglements für die schweizerische Infanterie
1908 mit 2 Karten.

Preis Fr. 3. —

Einteilung der schweizerischen Armee pro 1908
(Anhang zum Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner).

Preis Fr. 0. 80

Zu beziehen von:

Benno Schwabe
Sortiment, Basel.